

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 7

Artikel: Arbeitspflicht
Autor: Zürcher, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-154689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

peinigten oder nicht ermattet hatten. Er verhehlte nicht, wie weh es ihm tue, von seinem liebsten Wirkungskreise, dem Lehramte an der Universität, ganz oder fast ganz scheiden zu müssen, „und scheint die Sonne noch so schön, am Ende muß sie untergehen“; aber all diese Wehmut wurde überstrahlt von der Freude, einer der größten, die dem akademischen Lehrer zuteil werden können, der Freude, von seinen Schülern dankbar anerkannt und verehrt zu werden, und er erklärte den Tag für einen der leuchtendsten Tage seines Lebens.“

Am nächsten Tage nach dem Fackelzug las er schmunzelnd die Berichte in den Zeitungen. Er habe es besser, als andere Menschen — meinte er befriedigt — er könne jetzt die Nekrologe über sich selbst nachlesen und sich daran erfreuen.

Arbeitspflicht.

Von
Emil Zürcher.

1. Wie die Arbeit in die Welt kam und aufgenommen wurde.

Alte Mythen und Sagen verlegen die Wiege der Menschheit in einen großen herrlichen Garten, der in milder Frühlingswärme die süßesten und nahrhaftesten Früchte heranreifen ließ, so daß diese Menschen, aller Nahrungsjorgen ledig, ohne Notwendigkeit durch Kleidung und Obdach gegen die Kälte und die Unbill der Witterung sich zu schützen, in stiller Beschaulichkeit ihr Leben verträumen durften.

Wie kam die Arbeit in die Welt, welchen Empfang bereiteten ihr die Leute? Wir folgen wiederum dem Mythos vom Paradies. Nachdem die ersten Menschen vom Baume der Erkenntnis gegessen, wurden ihre Augen aufgetan; sie wurden gewahr, daß sie nackt wären und sie flochten Feigenblätter zusammen und machten sich Schürzen.

Die erste Berufstätigkeit war also die der Bekleidungskünstler, das erste Bedürfnis, das Anstrengungen der Menschen in Anspruch nahm, ein ästhetisches, das holde Schamgefühl. Da war es vorbei mit der absoluten Bedürfnislosigkeit, welche auch heute noch von kirchlichen Lehrern als erstrebenswertes Ideal gepriesen wird, vorbei mit dem Paradies der angeblich unschuldvollen Kindheit. Es wurden dem Menschen auch die Nahrungsjorgen aufgebürdet und das Arbeitsgebot als Arbeitsnotwendigkeit wird ihm als ein Fluch auf den Weg gegeben: „Im Schweisse deines Angesichtes sollst du dein Brot essen, bis du wieder zu Erde wirfst.“ (I. M. 3, 19.)

Diese Mythen und Sagen mögen wohl bei einem Volke entstanden sein, das aus seinen ursprünglichen Sitten in fruchtbarer Gegend in einem gemäßigten Klima vertrieben wurde und von da an nur noch unter rauhern Lebensbedingungen durch harte Arbeit einem wenig fruchtbaren Boden das Notwendigste für seine Existenz abzurufen vermochte.

2. Die Sklavenarbeit.

Indessen ging die Umwandlung eines beschaulichen Volkes in ein Arbeitsvolk meist auf einem andern Wege vor sich, durch die Sklaverei: Ein Herrenvolk oder ein Räubervolk überwindet ein schwächeres Volk, tilgt es aber nicht aus, sondern verteilt es unter sich wie Arbeitsvieh und läßt es für sich arbeiten wie dieses. Dem Fluche der Mühseligkeit der Arbeit gesellt sich der Fluch der Unfreiheit und durch die Jahrtausende zieht sich nun die Spaltung des Menschengeschlechtes in Herren und Sklaven; Herren, die befehlen und nicht (körperlich) arbeiten; Sklaven, die nach Bedürfnis und Laune ihrer Herren arbeiten bis zur Erschöpfung. Am schärfsten tritt die Spaltung zutage in den Demokratien am Mittelmeer, Athen, Sparta, Rom.

Der freie Bürger schuldet sich und alle seine Geistes- und Körperkräfte ganz dem Dienste des gemeinen Wesens. Von Jugend auf soll ihn die Erziehung zur Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflichten vorbereiten. Jede banausische (handwerksmäßige) Tätigkeit hält ihn davon ab. Sie verdummt ihn, erfüllt seine Seele mit niedriger Gewinnsucht, raubt ihm den weiten Blick und macht seinen Körper zum Kriegsdienst untüchtig. Im alten, republikanischen Rom waren wenigstens noch Ackerbau und Viehzucht in Ehr und Ansehen; Cincinnatus empfängt die Gesandten hinterm Pfluge. Mit dem Rückgang des kleinen Landwirtschaftsbetriebes und der Bebauung der Latifundien durch Sklaven fiel auch das dahin.

Eine düstere Berühmtheit erlangt die Sklaverei der Farbigen in den Kolonien der Europäer. Zunächst wurden die Rothhäute als selbstverständliche Sklaven der weißen Eindringlinge behandelt und zur Arbeit angehalten. Als sie sich aber den Anforderungen des Plantagenbaus und der Goldwäscherei nicht gewachsen zeigten, wurden sie durch Negersklaven ersetzt, die in Afrika durch arabische Sklavenjäger auf- und an die Küste zum Verkauf getrieben wurden.

Sklaverei und Sklavenhandel sind heute abgeschafft in allen Staaten europäischer Kultur; aber spurlos sind auch diese Institutionen noch nicht verschwunden. Wir verweisen auf den Kuli-Handel in Ostasien, Arbeitsverträge, die von Unternehmern mit den einzelnen Arbeitssuchenden auf längere Zeit abgeschlossen werden, um dann in einem entfernten Lande gewissermaßen detailliert zu werden. In dieser Form drang die billige chinesische Arbeit in den Westen der Vereinigten Staaten und veranlaßte eine Abwehrgesetzgebung. Noch schlimmer waren die Corvées der belgischen Congoregierung, die der unterworfenen Bevölkerung Arbeitsleistungen und Lieferung von Produkten auflegte und sie mit unerhörter Grausamkeit eintrieb.

Die Völkerbundsakte hat den Organen des Bundes und insbesondere dem Arbeitsamt die schöne Aufgabe gestellt, überall, auch bei den unter Völkerbormundschaft stehenden Nationen angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen zu schaffen und der eingeborenen Bevölkerung eine gerechte Behandlung zu verbürgen.

3. Die Emanzipation der Arbeit.

Inzwischen hatte sich, mit dem Mittelalter beginnend, in Europa der Handwerker allmählich von der Hörigkeit emanzipiert, in den Zünften Anteil am Stadtreghment erworben und dadurch das Ansehen der Handwerksarbeit gehoben. Davon blieben ausgeschlossen einige nichtzünftige Berufsarten, Spielleute und andere fahrende Gesellen; aber das hatte mit der Arbeitspflicht nichts zu tun.

Die Arbeitspflicht der „unselbständig“ d. h. nicht auf eigene Gefahr Erwerbenden wird also allmählich ausschließlich auf den rein vertraglichen Boden gestellt, ohne irgend welche direkte Nötigung, Arbeitsverträge einzugehen. Das Zeitalter des Liberalismus erwartet alles vom freien Spiel der Kräfte bezw. vom Walten der zwingenden Gesetze des Wirtschaftslebens.

4. Die Bewertung der Arbeit.

Von dem politisch und privatrechtlich gleichberechtigten Handarbeiter hätte sich nun erwarten lassen, daß er seine Arbeit zur höchsten Anerkennung bei sich und bei den auch arbeitenden Schichten des einfachen Volkes bringen werde. Es ist sonderbar, daß gerade bei den primitiv Denkenden ein Wechsel der Anschauungen sich nicht vollzog. So sagt Kugel:

„Die Arbeit adelt; der Primitive wertet ganz anders. Die Unlustgefühle, die er bei der Arbeit zu haben pflegt und die ihm der Anblick eines im Schweiß seines Angesichts sich Abmühenden, sich dabei vielleicht auch körperlich Verschmutzenden verursacht, machen ihm die Vorstellung der Arbeit unbewertet. Die Lustgefühle, die ihm das Nichtstun oder Genießen, sowie der Anblick eines aufrecht und reinlich, vielleicht gar glänzend daher Kommenden verursachen, lassen ihm die Vorstellung des Herrn wertbetont sein.

Hr. Nansen erzählt von seinem Aufenthalt in Chabarowa am Arischen Meer:

„Bei dieser Gelegenheit zerstörte ich leider für immer mein Ansehen bei den Russen und Samojeden dieser Gegend. Einige von ihnen waren vormittags an Bord gewesen und hatten mich in Hemdärmeln im Boote gesehen, schweißtriefend und mich abarbeitend, das Gesicht und die bloßen Arme mit Del und sonstigem Schmutz besudelt. Später kamen sie zu Tronheim (dem Vertrauensmann des Nansen) und sagten, daß ich unmöglich ein großer Herr sein könne, da ich wie der erste beste Arbeitsmann an Bord mich abplage und schlimmer als ein Vagabund aussähe.“

Aber auch bei den sozialistisch geschulten Arbeitern sind die modernen Ideen über die Würde und Bedeutung der Arbeit nicht durchgedrungen. Die soziale Bedeutung der Arbeit wird geleugnet; sie wird als ein Schuften bezeichnet, das den einzigen Zweck haben kann, den Unternehmer zu mästen, wobei dann erst noch kein Unterschied gemacht wird, ob der Unternehmer ein Privater bezw. eine Aktiengesellschaft ist oder das Gemeinwesen, Staat, Gemeinde. Weit entfernt davon, eine Arbeitspflicht anzuerkennen, gelten Streik (Arbeitseinstellungen) und Sabotage (Herunterdrücken der Leistungen) als einzige Handlungen solidarischer Gefinnung; die Anforderungen an die Arbeitskraft der Einzelnen auf ein Mindestmaß zu beschränken, wird als ein Kulturziel angesehen.

5. Die Arbeitspflicht im Sozialstaat.

Anders stellen sich selbstverständlich die Sozialistenführer zur Arbeitsfrage, wenn sie, aus der Opposition herausgetreten, zur verantwortlichen Leitung im Staate berufen worden sind. Da erwacht die Einsicht, daß die von den Ausbeutern angehäuften Reichtümer rasch aufgebraucht sind und es der Arbeit aller bedarf, um nur die allerersten Existenzbedingungen des Volkes zu beschaffen, der Anstrengungen aller, um die Errungenschaften der Kultur allen zu erhalten oder gar zu mehrern. Wie so anders schrieb der „Vorwärts“ vor und nach der Revolution, wie anders stellt er sich zu Streik und Sabotage: den Beamten und Angestellten des Staates verbietet er beides.

Noch drastischer tritt das hervor im „Kodex der Arbeit der russischen föderativen Sowjetrepublik“.

Er enthält zunächst eine „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes, angenommen auf dem 3ten Allrussischen Kongreß der Arbeiter- und Soldatendeputiertenräte“, worin (Artikel 4) gesagt wird:

„Zum Zwecke der Vernichtung der parasitären Gesellschaftsschichten und einer Organisation der Wirtschaft wird die allgemeine Arbeitspflicht eingeführt.“

Sodann umschreibt die „Sammlung der Arbeitsgesetze“ diese Arbeitspflicht näher.

Völlig befreit von derselben sind:

- a) Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben;
- b) Personen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben;
- c) Personen, die infolge Invalidität oder Krankheit ihre Arbeitsfähigkeit für immer eingebüßt haben.

Von der Arbeit werden zeitweilig befreit:

- a) Personen, die vorübergehend infolge von Krankheit oder Verstümmelung ihre Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben, für die zur Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit erforderliche Zeit;
- b) schwangere Frauen für die Zeit von acht Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung.

Die Schüler sämtlicher Lehranstalten genügen ihrer Arbeitspflicht in der Schule.

Die Tatsache der dauernden oder vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ist durch ärztliche Untersuchung zu bestätigen, die vom Bureau für ärztliche Gutachten, bei den allgemeinen öffentlichen Kassen (Stadt-, Bezirks-, Gaukassen), den Unfallversicherungskassen oder bei den sie am Wohnort der Person, deren Arbeitsunfähigkeit bezeugt werden soll, vertretenden Behörden vorgenommen wird.

Die Heranziehung der werktätigen Bevölkerung zur Arbeit geschieht durch die Verteilungsstellen für Arbeitskräfte.

Ein Arbeitsloser, dem eine nicht in sein Fach fallende Arbeit zugewiesen wird, ist verpflichtet, sie anzunehmen, kann jedoch den Wunsch äußern, daß ihm baldmöglichst eine Tätigkeit in seinem eigentlichen Berufe zugewiesen werde.

Die Strafandrohungen sind nicht sehr hart. Geldstrafe nicht unter 300 Rubel oder Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche.

Die Vergütung für geleistete Arbeit in Unternehmungen, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen, wird durch behördliche Tarife festgestellt.

Die Arbeitszeit ist auf acht Tages- bezw. sieben Nachtstunden beschränkt.

Es wird eine Normalarbeitsleistung verlangt, normale Bedingungen (gute Beschaffenheit der Maschinen und Rohstoffe, geeigneter Arbeitsplatz) vorausgesetzt. Fortgesetztes Zurückbleiben in den Leistungen wird mit Zuteilung anderer Arbeit und Versetzung in eine niederere Gruppe bestraft, unter Herabsetzung der Vergütung.

6. Geistige Arbeit und ihr Verhältnis zur körperlichen.

Unverkennbar ist in den sozialistischen Reformbewegungen die Ueberschätzung der körperlichen und die Unterschätzung der geistigen Arbeit. Woher diese Erscheinung?

Das Ergebnis der körperlichen Arbeit ist meßbar; das Ergebnis der geistigen Arbeit läßt sich nicht so leicht abmessen. Bei der körperlichen Arbeit läßt sich wohl auch der Kräfteeinsatz berechnen, in Kalorien, die ersetzt werden müssen; der Phosphorverbrauch der Gedankenarbeit wird noch lange nicht genau zu ermitteln sein. Doch geben uns die Forschungen auf dem Gebiete der experimentellen Psychologie täglich neue Anhaltspunkte, die Anspannungen und Abspannungen irgendwie, wenn auch nicht gerade zahlenmäßig, zu erfassen.

Daß es aber eine geistige Arbeit gibt, hat uns schon die tägliche Erfahrung gelehrt; geistige (seelische) Anstrengungen, die zur Schaffung von geistigen und wirtschaftlichen Werten führen. Es sind die nicht immer erfolgreichen Anstrengungen des Lehrers, sein Wissen und seine Anschauungen den Schülern mitzuteilen, um sie für das Leben zu ertüchtigen. Es ist die Arbeit des Erfinders, der der Handarbeit neue Methoden und Ziele zeigt, aber auch die tägliche organisatorische Tätigkeit des Unternehmers, der die durch die Arbeitsteilung auseinander fallenden Tätigkeiten zur harmonischen Zusammenarbeit zusammenfaßt und dadurch, wie durch die Ueberleitung des Geschaffenen an den Verbrauch neue Werte schafft oder die geschaffenen Werte vermehrt und erhöht.

Nun ist es recht sonderbar, daß man ziemlich spät erst die innere Tätigkeit, welche Lebensgüter (Befriedigung z. B. des Schönheitsbedürfnisses, die Festigung und Mehrung moralischer Werte usw.) schafft, oder die Tätigkeit, die die materielle Produktion fördert und mehrt, als Arbeit bezeichnet hat.

Der Hauptgrund liegt wohl nicht darin, daß die Gedankenarbeit so schwer faßbar ist, sondern eher in der Geringschätzung, welche die frühere Zeit für die körperliche Arbeit hatte. Niemand konnte sich der Betrachtung verschließen, daß ein Sokrates, ein Plato unsterbliche Werke geschaffen, aus denen die Menschheit Jahrhunderte lang schöpft und schöpft; aber diese Tätigkeit der großen Denker mit dem gleichen Namen zu bezeichnen, wie die banalste Tätigkeit des Hafenarbeiters, das war einfach — undenkbar. So war denn auch die Rechtssprache bemüht, Unterschiede zu machen, z. B. in der Bezeichnung der Entlohnung; vom Honorarvertrag zu sprechen statt von Lohn- und Dienstvertrag; ja der französische Advokat hält es auch heute noch für seiner rein unwürdig, Rechnung zu stellen und überläßt es dem Geschäftsmann, dem *avoué*, dafür besorgt zu sein, daß er eine freiwillige, angemessene Ehrung (*honoraire*) erhalte.

Dem ist nun allerdings anders geworden. Der geistige Arbeiter findet beim Handarbeiter außerordentlich wenig Verständnis; er wird zu dem Haufen derjenigen geworfen, die von den Schweißtropfen der „wirklich arbeitenden“ Bevölkerung und auf deren Kosten leben. Bei dieser veränderten Sachlage war und ist es jetzt an den Geistesarbeitern, ihre Anerkennung als Arbeiter zu erstreiten. Ein viel besprochenes Beispiel haben die Zürcher Bühnenkünstler gegeben, die sich bei der Gewerkschaft der Holzarbeiter eintragen ließen.

7. Zum Ausgleich zwischen Handarbeit und Geistesarbeit

haben zwei Staaten Gesetze erlassen, welche von jedem Staatsbürger ein Minimum von körperlicher Arbeit, und zwar direkt für den Staat, verlangen.

Der eine Staat ist Peru, dessen Gesetz vom Jahre 1921 über die Dienstpflicht für öffentliche Arbeiten von allen Männern (auch Ausländern) von 18—60 Jahren jedes Jahr eine Anzahl von Tagen (6—12 Tage, je nach der Altersstufe) Arbeit für den Staat verlangt, im Bau und Ausbessern der Wege, Brücken- und Eisenbahnbau, Arbeiten an Fluß- und Kanalanalufen, Einrichtung von öffentlichen Gebäuden. Der guten Absicht wird aber gleich entgegengearbeitet durch die Möglichkeit des Loskaufs und der Stellvertretung¹).

Der andere ist Bulgarien. Gesetze vom 10. Juni 1920²) und 18. März 1922³) über die Arbeitsdienstpflicht. Sie wird einmalig abgeleistet und zwar von den Männern nach dem 20. Altersjahr, in der Dauer von sechs Monaten, von den (unverheirateten) Frauen nach dem 16. Altersjahr in der Dauer von vier Monaten. Als Ziele dieser Dienstpflicht nennt das Gesetz, neben der Organisation und Nugbarmachung der sozialen Kräfte, um die Produktion und den allgemeinen Wohlstand zu heben, die Pflege der Hingabe an die Dinge des Allgemeinlebens und der Liebe zur körperlichen Arbeit, die moralische und wirtschaftliche Erziehung des Volkes durch Wachrufen des Pflichtgefühls gegen sich selbst und gegenüber Dritten.

Noch prägnanter kommt der erzieherische Zweck der Arbeitsdienstpflicht in der Motion Waldbogel vom 7. Dezember 1920 und ihrer Begründung vom 24. Mai 1922 im Nationalrat zutage):

„Der Bundesrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht aus erzieherischen, hygienischen, sozialen, volkswirtschaftlichen und nationalen Gründen eine sechsmonatliche Arbeitsdienstpflicht für die gesamte schweizerische Jugend einzuführen sei.

¹) Reichesberg, Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik XXVII (1921). Bd. II, S. 380.

²) Reichesberg, Zeitschrift XXVI (1920) Bd. II, S. 288.

³) Reichesberg, Zeitschrift XXVIII (1922), Bd. I, S. 376.

⁴) Der Wortlaut der Motion und ihrer Begründung findet sich abgedruckt im Zentralblatt des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, X. Jahrgang (1922), S. 73.

Diese Dienstpflicht ist von der männlichen Jugend in der Regel nach dem zurückgelegten 20. Jahr, von der weiblichen nach dem zurückgelegten 18. Jahre zu leisten.

Für den Teil der Jugend, der sich berufsmäßig mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln abgibt, findet eine Reduktion dieser Arbeitsdienstpflicht bis auf drei Monate statt.

Als Hauptgrundsatz für den Arbeitsdienst sollen gelten:

1. Für die männliche Jugend ist in erster Linie körperliche Arbeit in freier Luft ins Auge zu fassen, wie Meliorationen im Flachland und im Alpgebiet, Wald-, Land- und Gartenarbeit. Die Bestrebungen der Innentolonisation sollen kräftige Unterstützung finden.

2. Mit der weiblichen Jugend soll Arbeit verrichtet werden auf dem Gebiete der Kranken- und Kinderpflege; sie soll in den verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen Hilfe leisten und besonders auch Gartenarbeit auf sich nehmen.

3. Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die Jugend verschiedener Berufsstände, verschiedener Landesteile, verschiedener Stamm- und Sprachgebiete durch den Arbeitsdienst miteinander in Fühlung gerät und daß sie durch Arbeit auch in verschiedene Landesteile geführt wird.

4. Arbeitsgelegenheiten können vom Bund, von Kantonen, Gemeinden und Privaten geschaffen werden.

5. Neben einer ständigen Körperpflege sollen während dieser Dienstzeit auch die idealen Güter des Lebens nach ethischer und ästhetischer Richtung gebührende Förderung finden; sie soll zugleich zu einem Stück Volkshochschule werden."

8. Ziele und Richtlinien.

Arbeit ist uns notwendig; Arbeiten also eine soziale Pflicht, deren Erfüllung wir von jedem Arbeitsfähigen verlangen müssen.

Das Maß der zu fordernden Arbeit ist abhängig:

a) vom Klima und der Bodenbeschaffenheit des betreffenden Landes und seinem Reichtum an leicht zu verarbeitenden Rohstoffen. Unser Klima stellt höhere Anforderungen an Kleidung und Obdachbeschaffung als ein südliches; der weniger fruchtbare Boden erfordert eine intensivere Bebauung als ein fruchtbarer; daher die Wünschbarkeit internationaler Vereinbarungen über die Menge von Rohstoffen und Erzeugnissen, welche jedes Land in den Welthandel zu bringen hat.

b) von der größeren oder minderen Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung. Je höher sie kulturell steht, desto mannigfaltiger sind die Bedürfnisse, deren Befriedigung eben auch Arbeit erfordert, unmittelbar das Schaffen des Künstlers, mittelbar die Beschaffung seines leiblichen Lebensunterhalts.

Das Maß kann aber nur in seiner Gesamtheit, nicht individuell bestimmt werden. so daß der Einzelne, der seine Lebenshaltung aufs äußerste vereinfacht hat, auch sein Arbeitsquantum auf ein Minimum reduzieren dürfte. Einmal ist über das tägliche Bedürfnis des Arbeitsfähigen hinaus zu sorgen für die Bedürfnisse des Gemeinwesens, für diejenigen, die noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähig sind. Und wie wir auf den Schultern vergangener Geschlechter stehen, sollen auch wir denen, die nach uns kommen, Wege ebnen.

Dann hat die frühere Selbstversorgung mit allem dem Einzelnen

Notwendigen schon längst aufgehört und hat einer weitgehenden Arbeitsteilung Platz gemacht. Die Arbeit und die Existenz der Einzelnen beruht auf der Mitarbeit aller. Aber nicht nur ökonomisch, sondern auch kulturell dürfen wir vom Einzelnen verlangen, daß er mit seiner Lebenshaltung in einer gewissen Höhe bleibe, z. B. auch im Sommer Kleider trage. Damit ist dem Sparsinn noch keineswegs die Berechtigung abgesprochen; Sparsamkeit im Verbrauch bedeutet auch Ersparnis an Arbeit.

Das Maß der Arbeitspflicht des Einzelnen kann also nur gegeben sein durch das Maß der Arbeitskraft; „nach Kräften“ soll jeder mitarbeiten an der Urbarmachung der Erde. Er soll seine „Gaben“ in den Dienst seiner Mitmenschen stellen. Natürlich nicht bis zur Erschöpfung.

Die Feststellung der Arbeitspflicht erheischt vor allem den Weg der Gesetzgebung. Es könnte sich handeln um die direkte Einführung der Arbeitspflicht, was, wie das russische Beispiel zeigt, ganz gut möglich ist beim Fortbestehen eines Privatunternehmertums. Auch enthält schon die bestehende Gesetzgebung Ansätze hierzu; das Zivilgesetzbuch, Art. 370, der wegen liederlichen Lebenswandels Bevormundung androht; die Gesetze über Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten oder in Trinkerheilanstalten, gegen Landstreicherei und Bettel und Verletzung der Elternpflichten aus Arbeitscheu. Nicht alle diese Bestimmungen haben nur den unbegüterten Laugenichts im Auge.

Einen mittelbaren Arbeitszwang enthalten alle Vorkehrungen zur Einschränkung des arbeitslosen Einkommens: Einschränkung des Erbrechts, auch in direkter Linie. Wie oft wurde, nebenbei gesagt, das übergroße Erbe zum Ruin der Nachkommen. Sodann Bekämpfung der wilden Spekulation und des Glücksspiels (Lotteriegesetz), Herabsetzung des Zinsfußes und der Möglichkeit, Dividenden zu verteilen; ein ökonomisches Sozialprogramm, das weiter ausgesponnen zu werden verdiente.

Eine jede Gesetzgebung ist indessen unwirksam, wenn sie nicht getragen wird von der Ueberzeugung der Notwendigkeit und dem sittlichen Gehalt einer Vorschrift. Auch die Gesetzgebung über Arbeitspflicht bedarf dieser Begründung.

Beweisen wir also dem Einzelnen vorerst die wirtschaftliche und kulturelle Notwendigkeit der Arbeit; das ist jedem verständlich.

Zeigen wir aber auch, daß diese Arbeit kein notwendiges Übel, sondern eine Wohltat ist, daß durch die Arbeit wir unsere Kräfte entwickeln und stärken, ja ihrer erst bewußt werden und daß erst die getane Arbeit uns aufnahmefähig macht für die Genüsse und Erholungen des Lebens.

Bringen wir dem Einzelnen zum Bewußtsein, daß wir die Arbeit auch um ihrer Ergebnisse willen lieben dürfen, daß auch die allereinfachste Handarbeit dazu beiträgt, Werte zu schaffen für die Gegenwart und die Zukunft, daß sie uns macht zu Mitgliedern einer großen Arbeitsgemeinschaft, die auf der gegenseitigen Wertschätzung und Treue beruht, über den ganzen Erdball hin.